

87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2010

Amtschefkonferenz am 20./21.10.2010 in Wiesbaden

TOP 4.16

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit – Nichtanrechnung als Einkommen im SGB XII

Antragsteller: Baden-Württemberg, Saarland

Beschlussvorschlag:

Die Amtschefinnen und Amtschefs für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen der ASMK folgenden Beschluss:

- I.** Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass keine ausreichenden Gründe dafür bestehen, steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Anrechnung von Einkommen in den Leistungsgesetzen des SGB II und SGB XII unterschiedlich zu behandeln.

- II.** Die Länder bitten eine Gesetzesänderung im SGB XII vorzunehmen, damit die an ehrenamtlich Tätige gewährten steuerfreien Aufwandsentschädigungen (derzeit bis zu 2.100 Euro jährlich) nicht mehr als Einkommen der Leistungsberechtigten angerechnet werden.

Begründung:

Im Leistungsbereich der Sozialhilfe (SGB XII) ist nicht sichergestellt, dass die steuerbefreiten Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Einkommensberechnung in vollem Umfang freizulassen sind. Nach § 1 der VO zu § 82 SGB XII sind bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 82 Abs. 1 SGB XII zum Einkommen gehören, alle Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen. Die mit der Erzielung des steuerbefreiten Einkommens aus ehrenamtlichen Tätigkeiten verbundenen notwendigen Ausgaben sind anschließend nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII vom Einkommen abzusetzen. Nach § 82 Abs. 3 SGB XII ist ferner ein Betrag in Höhe von 30% des Einkommens, höchstens aber 50% des Eckregelsatzes freizulassen. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen auch ein höherer Betrag abgesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Demgegenüber wird das steuerbefreite Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich des SGB II in aller Regel anrechnungsfrei gelassen. Hier stellt sich die Rechtslage so dar, dass sich die Frage der Einkommensanrechnung an der Regelung über zweckbestimmte Einnahmen in § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II orientiert. Dabei werden die steuerbefreiten Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit von der Bundesregierung (BT-Drs. 16/9530 zu Frage 12) und der Bundesagentur für Arbeit (Richtlinien zu § 11) als zweckbestimmte Leistung bewertet. Sie sind allenfalls dann auf das Einkommen anzurechnen, wenn durch die Einnahmen die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt sind. Die sozialhilferechtlichen Regelungen über zweckbestimmte Leistungen in § 83 Abs. 1 SGB XII setzen demgegenüber voraus, dass diese auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift erbracht werden. Da eine steuerfreie Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit jedoch auf privatrechtlicher Grundlage geleistet wird, ist diese Regelung auf Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht anwendbar.

Eine einheitliche Behandlung von steuerbefreiten Aufwandsentschädigungen in den Leistungsbereichen des SGB II und SGB XII in Form von anrechnungsfrei gestellten zweckbestimmten Leistungen ist sachlich geboten. In beiden Leistungsbereichen

besteht eine Vielzahl von gleichartigen gesetzlichen Regelungen, die darauf beruhen, dass es in beiden Rechtsgebieten um Leistungen der Grundsicherung geht. Die mit der Leistungsgewährung in beiden Rechtskreisen verbundenen Ziele sind auch bezüglich der Wahrnehmung von ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nrn. 26 und 26 a EStG durch die Leistungsberechtigten vergleichbar. So steht dem Aktivierungsauftrag des Leistungsträgers nach dem SGB II der Integrationsauftrag des Sozialhilfeträgers zur Teilnahme des Leistungsempfängers am Leben in der Gemeinschaft im SGB XII gegenüber. Die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verhilft dem Arbeitsuchenden in aller Regel zu einer verbesserten Vermittelbarkeit. Nicht weniger wertvoll sind die ehrenamtlichen Tätigkeiten auch für Sozialhilfeempfänger, denen aufgrund von Alter, persönlichen Beeinträchtigungen und Leistungsdefiziten vielfach soziale Anerkennung fehlt, was zu Vereinsamung und zusätzlichen Erkrankungen führen kann. Dem Teilhabebedürfnis am Leben in der Gemeinschaft kann idealerweise mit der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit Rechnung getragen werden. Wenn die Sozialhilfeempfänger im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten eine Vergütung erhalten, welche die steuerfreien Sätze nicht übersteigen, so darf diese Entschädigung dort folgerichtig nicht anders behandelt werden als bei den Leistungsempfängern nach dem SGB II.

Darüber hinaus ist es gesellschaftspolitisch wünschenswert, dass sich Menschen für andere einsetzen und dadurch zum Gemeinwohl beitragen. Aus diesem Grund wurden auch die steuerrechtlichen Regelungen über ehrenamtliche Tätigkeiten im EStG eingeführt und die Freibeträge mehrfach erhöht. Mit vielfältigen Maßnahmen versucht die öffentliche Hand zunehmend gerade ältere Menschen dafür zu gewinnen, sich ehrenamtlich zu engagieren. In diesem Zusammenhang wäre es kontraproduktiv, wenn die Leistungsträger der Sozialhilfe mangels einer eindeutigen gesetzlichen Regelung das steuerbefreite Einkommen weiterhin nicht einheitlich und zum Teil restriktiver auf den Leistungsanspruch nach dem SGB XII anrechnen als im Bereich des SGB II. Die öffentliche Hand setzt insoweit nämlich ein Zeichen dafür, dass ihr das Engagement der Sozialhilfeempfänger weniger wert ist als das Engagement der Leistungsempfänger nach dem SGB II.

Es sei dahingestellt, inwieweit diese Schlechterstellung von älteren und behinderten Menschen gegenüber arbeitsfähigen Beziehern von staatlichen Transferleistungen

(SGB II) im Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG stehen könnte. Jedenfalls verträgt sie sich weder mit der VN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (Inklusion), noch wird sie den Intentionen der Europäischen Jahre der Menschen mit Behinderung (2010) und der Freiwilligentätigkeit (2011) gerecht.

Die Nichtanrechnung der Aufwandsentschädigung war bereits Gegenstand der beiden letzten Sitzungen der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden. Dabei wurde im Ergebnis deutlich, dass eine gesetzgeberische Klarstellung hinsichtlich der Anrechnung für notwendig erachtet wird. Allerdings sollte diese Frage zusammen mit weiteren Fragen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach dem SGB XII und SGB II in einer Arbeitsgruppe der KOLS vertieft aufgearbeitet und in einer Vorlage zur Beschlussfassung durch die ASMK vorbereitet werden. Nachdem diesbezüglich noch keine Ergebnisse vorliegen, sich eine Abgrenzung dieses Themas vor dem Hintergrund des betroffenen Personenkreises eignet und die Belange der behinderten Menschen und der ehrenamtlich Tätigen in diesem und im nächsten Jahr besonders im öffentlichen Blickpunkt stehen, sollte schon vorab gehandelt werden.

Votum der ACK:

Grüne Liste